

Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Michael Kling, Herbert Leßmann
und Ralph Backhaus

Band 24

Manuel Diller

Der Interessenausgleich zwischen Eigentümern und Urhebern

Unter besonderer Berücksichtigung
von Religionsgemeinschaften
als Eigentümer urheberrechtlich
geschützter Werke

Kapitel 2 – Das urheberrechtlich schutzfähige Werk

Voraussetzung dafür, dass ein Konflikt zwischen Urheber und Eigentümer überhaupt entstehen kann, ist, dass sich der Eigentümer im Besitz eines urheberrechtlich geschützten Werkes des Urhebers befindet. Aus diesem Grund bedarf die eingangs der Arbeit gestellte Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit menschlichen Schaffens einer Antwort.

Nicht alles menschliche Schaffen, das eigentumsfähige Erzeugnisse zum Ergebnis hat, liegt im Schutzbereich des Art. 14 I GG im Sinne seines Urheberrechtsschutzes. Auch fällt nicht alle Kunst darunter⁵. Der Kunstbegriff des Art. 5 III GG entspricht nicht dem Begriff des urheberrechtlich schutzfähigen Werkes im Sinne des Art. 14 I GG. Aber eben nur dieser Begriff wurde im UrhG normiert. So lassen sich auch aus dem breiten Kunstbegriff des GG keine Rückschlüsse auf das ziehen, was vom Urheberrecht geschützt und erfasst ist⁶. Die Erwähnung von Kunstwerken in § 1 UrhG ändert hieran ebenfalls nichts.

Ausgangspunkt für die Betrachtung des urheberrechtlich schutzfähigen Werkes ist also die in den §§ 1 und 2 UrhG enthaltene Definition desselben. Hiernach ist gem. § 2 II UrhG ein urheberrechtliches Werk nur dann gegeben, wenn es sich bei der Schaffensleistung des Urhebers um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Zu beachten ist, dass sich § 2 II UrhG auf den in § 2 I UrhG enthaltenen Katalog verschiedener Werkkategorien bezieht⁷. Die in § 2 I UrhG aufgezählten Werkarten sind allerdings nicht abschließend, was schon aus deren Betitelung als „insbesondere“ hervorgeht. Nicht erfasste Werkarten müssen aber wenigstens dem Werkbegriff des § 2 II UrhG genügen⁸. § 1 UrhG steht mit § 2 UrhG in Verbindung. Eine Einordnung von Werken in die drei Werkgattungen des § 1 UrhG ist ebenfalls nicht konstitutives Element des Werkbegriffs des UrhG, regelmäßig aber unproblematisch⁹.

Allen Werkarten liegt ein stets einheitlicher Werkbegriff zugrunde. Systemwidrige Ausnahmen gibt es aber beispielsweise im Bereich der Computerprogramme gem. § 69a III UrhG. Auch bei anderen Werkarten wendet die Rechtsprechung ihrerseits allerdings unterschiedliche Maßstäbe zur Bewertung des Werkbegriffs an¹⁰. Besonders relevant sind hier für die vorliegende Arbeit auch die

5 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 2, 149, Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 132; v. Gamm, S. 87.

6 v. Gamm, S. 87.

7 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 1.

8 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 3, W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 2, 4.

9 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 5.

10 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 6.

besonderen Anforderungen zur sogenannten Gestaltungshöhe im Bereich der Werke der angewandten Kunst. Dieser Problemkreis soll daher besonders beleuchtet werden.

1. Der Werkbegriff des UrhG

Das Werk, also die persönliche geistige Schöpfung des § 2 II UrhG, ist ein Immaterialgut, das im Werkstück lediglich konkretisiert ist; es hat selbst keine körperliche, sondern nur eine geistige Substanz¹¹. Daher ist immer zwischen dem Werk einerseits und dem Werkstück andererseits zu unterscheiden¹². Das Werk ist also der geistige Gehalt des Werkstücks. Das Werkstück wiederum kann als Träger des geistigen Gehalts grundsätzlich auch unkörperlich sein, etwa ein Vortrag oder eine Interpretation. Entscheidend ist die Wahrnehmbarkeit des Werkes, weswegen das urheberrechtliche Werk auch als qualifizierte menschliche Kommunikation umschrieben wird, bei der es auf den Werkgesamteindruck bezüglich seiner Aussage ankommt¹³. Für diese Arbeit kommen aber nur verkörperte Werkformen in Betracht, da nur diese sacheigentumsfähig sind.

Im Gegensatz zu anderen Gütern des Immaterialgüterrechtes wie beispielsweise dem Patent oder Marke, die teils durch Eintragung in Register entstehen, bestehen im Urheberrecht keine Formerfordernisse. Das Urheberrecht entsteht daher mit und durch den Schöpfungsakt¹⁴.

a) Persönlich geistige Schöpfung

Voraussetzung für einen urheberrechtlichen Schutz ist also das Vorliegen einer persönlichen, geistigen Schöpfung durch den Urheber¹⁵. Der Werkbegriff des UrhG zerfällt demnach in drei Teilaspekte. Jeder für sich ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von den Gerichten nach objektiven Maßstäben auszulegen ist¹⁶. Die gefundenen Auslegungsregeln sollen sodann für alle Werkarten einheitlich gelten¹⁷.

11 BGH in GRUR 2002, 532, 534 – Unikatrahmen; D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 11, § 39 UrhG, Rn 6, § 23 UrhG, Rn 8.

12 BGH in NJW 2003, 665, 668 – Staatsbibliothek; BGH in GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausegestaltung; D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 11; Schricker-Loewenstein § 2 UrhG, Rn 10.

13 D/S-Schulze § 2 UrhG, Rn 11, § 39 UrhG, Rn 6; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 19, 20.

14 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 245.

15 W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 2.

16 BGH in GRUR 2004, 941, 942 – Metallbett; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 3.

17 Riesenkampff, S. 44.

aa) Persönliche Schöpfung

Zunächst muss also eine persönliche Schöpfung des Urhebers vorliegen. Das Merkmal der persönlichen Schöpfung fordert eine Beschränkung des Urheberrechtsschutzes auf Werke, die durch Menschenhand geschaffen worden sind. Dies bedeutet aber nicht, dass ein tatsächlich händisches Arbeiten gefordert wird. Werke, die mit Hilfsmitteln jedweder Art geschaffen worden sind, können ebenfalls persönliche Schöpfungen sein, soweit das Ergebnis des Schöpfungsaktes auf ein menschliches, schöpferisches Handeln zurückführbar ist. Der Schöpfungsakt muss also wenigstens in seiner Durchführung oder Anlage vom Urheber gestaltet worden sein. Rein technisch bedingte Gestaltungen sind daher allerdings mit Ausnahme der Darstellungsformen gem. § 2 I Nr. 7 UrhG vom Werkschutz ausgenommen¹⁸.

Das schöpferische Handeln setzt hierbei aber kein zielgerichtetes Schaffen voraus, sodass auch reine Zufallsschöpfungen selbstverständlich persönlichen Charakter haben können¹⁹. Denkt man dies weiter, so wird rasch ersichtlich, dass auch etwa das Alter des Urhebers oder sein Geisteszustand zum Schöpfungszeitpunkt keine Rolle spielen. Kriterien wie die Geschäftsfähigkeit im Sinne der §§ 104 ff. BGB und ähnliche zivilrechtliche Hürden sind ebenfalls nicht relevant²⁰.

bb) Geistige Schöpfung

Kernvoraussetzung zur Erfüllung des Kriteriums der geistigen Schöpfung ist die potenzielle Vermittlung von Gedanken- oder Gefühlsinhalten in Bezug auf den hörenden, lesenden oder betrachtenden Werkkonsumenten und die damit verbundene geistig-anregende Wirkung des Werkes. Diese wurde bisweilen in Rechtsprechung und Literatur auch als geistig-ästhetische Wirkung oder Individualität in der Gestaltung bezeichnet²¹. Ob eine geistige Schöpfung vorliegt, hängt daher davon ab, ob die Schöpfung Individualität aufweist, die nicht an sich besteht, sondern im Verhältnis des Werkes zum Leser, Betrachter oder Hörer durch das Werkstück entsteht und wahrgenommen werden kann²².

Für den Begriff der Individualität haben sich in den verschiedenen Stellungnahmen zum Thema mehrere Begrifflichkeiten gebildet. So wird von Individualität,

18 Riesenkampff, S. 45.

19 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 8; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 15, 16, 17; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 13.

20 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 10; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 18.

21 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 12.

22 BGH in GRUR 1982, 102, 103 – Masterbänder; D/S-Schulze § 39 UrhG, Rn 6; Riesenkampff, S. 44.

schöpferischer Eigenart, schöpferischer Eigentümlichkeit und eigenschöpferischer Prägung gesprochen²³. Insgesamt ist unter den Begriffen inhaltlich dasselbe gemeint, und zwar die Individualität von wahrnehmbarem Inhalt und wahrnehmbarer Form sowie der Gesamtgestaltung des Werkes²⁴.

Die Auslegung des Begriffs der Individualität eines Werkes ist rein objektiv und keinesfalls subjektiv aus Urhebersicht durchzuführen, mag dies auch teilweise schwierig sein²⁵. Individualität als geistige Schöpfung und Neuheit sind hier völlig unterschiedliche und nicht zu verwechselnde Begrifflichkeiten, da Neuheit im Urheberrecht keine Rolle spielt, wenn es um die Ermittlung des urheberrechtlichen Schutzes geht²⁶. Daher sind schutzfähige Werkschöpfungen im Urheberrecht – anders als in den übrigen Rechten des geistigen Eigentums – etwa auch durch eigenindividuelle Nachahmung möglich²⁷. Dies ist nicht zuletzt auch den §§ 23 und 3 UrhG zu entnehmen.

Bereits der Entwurf von Werken, die nach dem Entwurf in einer anderen Werkform dargebracht werden sollen, kann schutzfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Individualität des Werkes bereits aus dem Entwurf hervorgeht. In einem solchen Fall ist die erstmalige Ausführung des Entwurfs – bspw. durch die Ausführung des entworfenen Bauwerkes – eine erste Nutzungshandlung durch Vervielfältigung und keinesfalls ein das Urheberrecht erst begründender, geistiger Schöpfungsakt²⁸. Das gilt richtigerweise auch für städtebauliche Ideen, die in Plänen und Entwürfen Niederschlag und Werkqualität gefunden haben. Diese müssen konsequent schon als Werke der angewandten Kunst gesehen werden und unter § 2 I Nr. 4 UrhG fallen. Fielen sie nämlich nur unter § 2 I Nr. 7 UrhG, wären sie nach Ansicht der Rechtsprechung nicht gegen den Nachbau geschützt²⁹. Auch die Anpassung eines Werkes an die Umgebung, durch die sich erst der Werkcharakter ergibt, ist möglich³⁰. Allerdings muss die Anpassung

23 Riesenkampff, S. 46; BGH in GRUR 1994, 206, 209 – Alcolix; BGH in GRUR 1992, 382, 385 – Leitsätze; BGH in GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; Schricker-Loewenheim, § 2, Rn 23.

24 Riesenkampff, S. 46; Rehbinder, S. 79.

25 Riesenkampff, S. 44; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 5.

26 Riesenkampff, S. 45; Jestaedt, S. 31; Jäneck, S. 43.

27 Riesenkampff, S. 45; Jäneck, S. 43.

28 BGH in NJW 2003, 665, 668 – Staatsbibliothek; BGH in GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; BGH in GRUR 1957, 391, 393 – Ledigenheim; BGH in GRUR 1985, 129, 130 – Elektrodenfabrik.

29 BGH in GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante; BGH in GRUR 1985, 129, 131 – Elektrodenfabrik.

30 BGH in GRUR 1989, 416, 416 – Bauaußenkante; BGH in GRUR 1957, 391, 393 – Ledigenheim.

auch hier von eigenschöpferischer, ästhetischer Wirkung sein und dem so entstehenden Werk Individualität verleihen³¹.

Generell kommt es für die Bestimmung, ob ein Werk hinreichend individuell ist, auf das Urteil des durchschnittlichen für Kunst empfänglichen und mit Kunstingen einigermmaßen vertrauten Menschen an. Ästhetische Feinheiten, die ein auf dem Fachgebiet arbeitender Experte herausfühlt, oder das Urteil des Urhebers sind daher unbeachtlich. Es wird auf einen mit dem außerrechtlichen Kunstbegriff vertrauten Personenkreis abgestellt³².

cc) Schöpfungsbegriff

Liegt ein persönliches und geistiges Handeln eines Menschen vor, so muss dennoch kein urheberrechtlich schutzfähiges Werk gegeben sein, solange das Werk nicht als Schöpfung im Sinne des § 2 II UrhG zu qualifizieren ist. Hierfür muss das Werk nicht nur irgendwelche individuellen Merkmale aufweisen, sondern eine bestimmte Gestaltungshöhe – also Individualität im Sinne eines Qualitätsgehalts – enthalten³³. Diese ist nicht wertend festzustellen, da subjektive Aspekte bei der Bewertung des Schöpfungscharakters ebenso wie bei der Bewertung der Geistigkeit keine Rolle spielen sollen³⁴. Allerdings sei zugestanden, dass den Begriffen Individualität und Gestaltungshöhe beim einzelnen Menschen durchaus unterschiedliche Vorstellungen zugrunde liegen, weshalb ein völliges Fernhalten von subjektiven Beurteilungsmaßstäben in diesem Bereich in der Realität fast unmöglich ist³⁵. Im Zweifel wird aber auch hier auf das Urteil eines Durchschnittsbetrachters als Indiz abzustellen sein³⁶.

Auf die Art der Herstellung des Werkes kommt es hingegen beim Begriff der Schöpfung nicht an. Ergebnisse menschlichen Schaffens werden nicht dadurch im Sinne des Urheberrechts schutzfähig, dass sie besonders schwierig, teuer oder einzigartig hergestellt wurden³⁷. Auch die Zwecke der Werkwidmung oder der Dienlichkeit spielen richtigerweise grundsätzlich keine Rolle bei der Fest-

31 BGH in GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante.

32 BGH in GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH in GRUR 1957, 391, 393 – Ledigenheim; BGH in GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 6, 8, 11.

33 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 16, 20.

34 BGH in GRUR 1968, 321, 325 – Haselnuss.

35 So auch: Levin in GRUR Int. 1985, 713, 716; Schulze in GRUR 1984, 400, 404; D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 19, 150; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 44.

36 BGH in GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; BHG in GRUR 1982, 107, 110 – Kircheninnenraumgestaltung; BGH in GRUR 1974, 675, Schulerweiterung; OLG München in GRUR 1987, 290, 290 – Wohnanlage; D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 150.

37 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 152.

stellung der für den Schöpfungsbegriff nötigen Gestaltungshöhe. Der Werkbegriff ist zweckneutral³⁸.

Voraussetzung ist allein Individualität in besonderem Maße. Daher fallen handwerkliche Gebrauchsgegenstände und Ähnliches, wenn sie nicht durch künstlerische, ästhetische und individuelle Gestaltung Werke der angewandten Kunst sind, nicht unter den Werkbegriff des UrhG³⁹. Eine reine handwerkliche Leistung, mag sie auch fachmännisch erbracht worden sein, trägt regelmäßig – mangels Gestaltungsspielraums und reinem Rückgriff auf Vorbekanntes – keine eigene Individualität in sich und ist daher keine Schöpfung im Sinne des UrhG⁴⁰. Individualität setzt aber gerade Gestaltungsspielraum voraus⁴¹. Der reine Rückgriff auf Vorbekanntes schließt Individualität und so den Schöpfungscharakter aus, was aber nicht bedeutet, dass der Urheber etwas völlig Neues schaffen müsse⁴². Das Werk muss aus dem vorher bekannten Formenschatz herausragen und hinreichend individuell erscheinen⁴³. Hieraus kann man auch erkennen, dass es nicht auf die Qualität der Arbeit und des menschlichen Schaffens und sogar nicht auf die Qualität der in einem potenziellen Werkstück zum Ausdruck kommenden Individualität ankommt⁴⁴. Die den Schöpfungscharakter begründende Gestaltungshöhe ist vielmehr nur durch Individualität in einem besonderen quantitativen Maß erreichbar⁴⁵.

Bei der Beurteilung der Individualität allerdings ist auf die einzelnen Elemente der Gestaltung sowie auf die Gesamtgestaltung abzustellen. Die einzelnen Gestaltungselemente können sich hierbei je nach Werkart unterscheiden⁴⁶. Weiter ist zur Beurteilung auf den Schöpfungszeitpunkt abzustellen. Sich später ergebende andere Sichtweisen auf das Werk sind unerheblich⁴⁷.

38 Riesenkampff, S. 44; BGH in GRUR 1959, 251 – Einheitsfahrchein.

39 Schack, Rn 202 ff.

40 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 26; BGH in GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; OLG Hamburg in GRUR-RR 2003, 33, 34 – Maschinenmensch; Erdmann in FS v. Gamm, 389, 401; Bruchhausen in FS Schricker, 353, 358; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 21.

41 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 28.

42 BGH in GRUR 2008, 984, 985 – St. Gottfried; BGH in GRUR 1981, 820, 822 – Stahlrohr II; BGH in GRUR 2002, 958, 959, 960 – Technische Lieferbedingungen.

43 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 150; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 135.

44 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 26.

45 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 24.

46 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 27; Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 2 UrhG, Rn 83.

47 BGH in GRUR 1987, 903, 905 – Le Corbusier Möbel; OLG Frankfurt in GRUR 1988, 302, 303 – Le Corbusier Sessel; OLG Köln in GRUR 1990, 356, 356 – Freischwinger; W/B-Bullinger, § 2, Rn 12.

Von Gestaltungshöhe als Zugangsvoraussetzung zum urheberrechtlichen Schutz spricht man also dann, wenn die Individualität des Werkes einen bestimmten quantitativen Grad erreicht hat. Anders formuliert: Man kann auch von einem hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad sprechen⁴⁸.

Zu beachten ist aber, dass im Urheberrecht grundsätzlich nicht nur solche Werke erfasst werden, die ganz offensichtlich diesen Eigentümlichkeitsgrad erreichen. In einem solchen Fall spricht man auch davon, dass der Urheber dem Werk seinen unverkennbaren Stempel aufdrücke⁴⁹. Vielmehr schützt das deutsche UrhG auch die Werke der sogenannten kleinen Münze, die gerade noch über der Grenze zwischen Urheberschutz und Nichtschutz durch das UrhG liegen. Bei diesen Werken ist die nötige Gestaltungshöhe als quantitativer Aspekt der Individualität des Werkes gerade nicht offensichtlich erreicht, sondern muss im Einzelfall herausgearbeitet werden⁵⁰.

Indizien für die Schutzfähigkeit können hier unter anderem das Urteil der Fachwelt über das Werk⁵¹ oder der kommerzielle Erfolg des Werkes sein⁵². Weiter können dessen Komplexität, seine Erstmaligkeit, seine soziale Funktion oder der Gestaltungswille des Urhebers eine Rolle spielen⁵³.

dd) Unbeachtliche Kriterien zur Beurteilung der Schutzfähigkeit

Immer wieder werden sachfremde Erwägungen in die Beurteilung der Schutzfähigkeit eines urheberrechtlichen Werkes eingeführt. Ursache hierfür scheint oftmals eine Vermischung von Kriterien des Urheberrechts mit anderen Schutzformen des Immaterialgüterrechts wie etwa dem Geschmacksmuster, dem Patent oder der Marke zu sein. Teilweise wird daher angeführt, eine Schöpfung sei etwas vorher noch nicht Dagewesenes⁵⁴. Dies ist eine unnötige Vermengung des Schöpfungsbegriffs mit dem Merkmal der Neuheit, das im Urheberrecht gerade keine Rolle spielt. Neuheit ist ein Indiz für eine Schöpfung, keinesfalls aber ein konstitutives Kriterium. Vielmehr kennt das Urheberrecht auch die Doppelschöpfung, wodurch ersichtlich wird, dass es auf Neuheit gerade nicht an-

48 BGH in GRUR 1988, 533, 535 – Vorentwurf II; BGH in GRUR 1983, 377, 378 – Brombeer-Muster; D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 20.

49 Ulmer, S. 124.

50 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 4.

51 OLG Hamburg in ZUM-RD 2002, 181, 192 – Kinderhochstuhl; OLG München in ZUM 1992, 305, 306 – Le Corbusier Möbel.

52 OLG München in ZUM 1992, 202, 204 – Sadness/Madness.

53 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 64, 65.

54 D/S-Schulze, § 2 UrhG, Rn 16.

kommt⁵⁵. Die Individualität tragende subjektive Neuheit ist daher natürlich schutzfähig⁵⁶. Objektive Neuheit ist vielmehr ein Begriff des Geschmacksmuster- und Patentrechts. Das Urheberrecht hingegen schützt das individuelle, nicht das neue Schaffen⁵⁷.

Auf den Zweck des Werkes oder seine Zweckbestimmung kommt es im Urheberrecht ebenfalls nicht an, wenn es um die Beurteilung der Schutzzfähigkeit des Werkes geht⁵⁸. Nach richtiger Ansicht kommt es daher auch nicht auf den Gebrauchszweck an, was schon aus dem Einbezug der angewandten Kunst in § 2 I Nr. 4 UrhG ersichtlich wird, sodass auch Gebrauchszwecken dienende Werke urheberrechtlichen Schutz nicht minder genießen⁵⁹.

Auch die reine künstlerische, literarische oder wissenschaftliche Qualität eines Werkes ist kein Kriterium zur Ermittlung seiner Schutzzfähigkeit⁶⁰. Auch der quantitative Umfang des Werkes sowie der Aufwand und die Kosten, die mit ihm verbunden sind, sind unbeachtlich. Dies gilt für besonders kleine und ggf. unaufwendige Werke genauso wie für besonders große und komplizierte. Alleiniges Maß ist die Individualität, die aus dem Werk sichtbar wird⁶¹. Abschließend ist es auch unerheblich, ob das Werk auf rechtswidrige oder gar sittenwidrige Weise, etwa im Wege eines Eigentumsdeliktes, entstanden ist⁶². Normen außerhalb des UrhG können den Werkbegriff desselben nicht beeinflussen⁶³.

b) Werkteile

Werkteile wie etwa Fassaden und ihre Gestaltung können schutzfähig sein, wenn sie alle Schutzvoraussetzungen selbst erfüllen⁶⁴. Der Urheberschutz erfasst näm-

55 OLG Köln in GRUR 1986, 889, 890 – ARD 1; KG Berlin in ZUM 2001, 503, 505 – Flaggen-Collage.

56 W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 22; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 41.

57 BGH in GRUR 1982, 305, 307 – Büromöbelprogramm; BGH in GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; Schack 189; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 41; Rehbinder, Rn 57; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 22.

58 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 43; F/N-Vinck, § 2 UrhG, Rn 4; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 29.

59 BGH in GRUR 1957, 291, 291 – Europapost; BGH in GRUR 1987, 903, 904 – Le Corbusier Möbel; OLG F in GRUR 1988, 302, 303 – Le Corbusier Sessel; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 43; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 29.

60 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 44; OLG M in GRUR-RR 2002, 281 – Conti.

61 Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 45, 46.

62 W/B-Bullinger, § 14 UrhG, Rn 47.

63 BGH in GRUR 1995, 673, 675 – Mauerbilder; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 47; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 31.

64 BGH in GRUR 1989, 416, 416 – Bauaußenkante; BGH in GRUR 1973, 663, 664 – Wählamt; Schricker-Loewenheim, § 2 UrhG, Rn 66; W/B-Bullinger, § 2 UrhG, Rn 42.